

Protokoll der 13. Sitzung
der Österreichisch-Polnischen Gemischten Kommission
für die Zusammenarbeit auf den Gebieten der Wissenschaft, Bildung und Kultur
für die Jahre 2024–2028

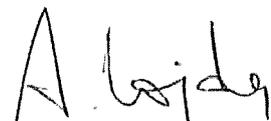
Gemäß Artikel 19 des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Volksrepublik Polen über die Zusammenarbeit auf den Gebieten der Kultur und Wissenschaft, unterzeichnet in Wien am 14. Juni 1972, fand am 24. Juni 2024 in Warschau die 13. Sitzung der Österreichisch-Polnischen Gemischten Kommission statt.

Die Zusammensetzung der beiden Delegationen der Gemischten Kommission, nachstehend „Seiten“ genannt, ist in der Anlage 2 aufgeführt.

Die Gemischte Kommission analysierte die Zusammenarbeit zwischen den Institutionen beider Länder in den Jahren 2015–2023 und nahm das in der Anlage 1 aufgeführte Programm für die Zusammenarbeit auf den Gebieten der Wissenschaft, Bildung und Kultur für die Jahre 2024–2028 an.

Warschau, den 25. Juni 2024

Leiter der österreichischen Delegation



Alexander Wojda

Bundesministerium für Europäische
und Internationale Angelegenheiten

Leiterin der polnischen Delegation



Anna Godlewska

Ministerium
für Auswärtige Angelegenheiten

**Programm für die Zusammenarbeit
auf den Gebieten der Wissenschaft, Bildung und Kultur
für die Jahre 2024-2028**

Präambel

Unter Bezugnahme auf Art. 13 der Charta der Grundrechte der EU bekennen sich beide Seiten zur Freiheit der Kunst und der Forschung. Die akademische und künstlerische Freiheit wird von beiden Seiten geachtet. Dieses Recht leitet sich in erster Linie aus der Gedankenfreiheit und der Freiheit der Meinungsäußerung ab, die in Art. 10 und 11 der Charta der Grundrechte der EU sowie in Art. 10 (Freiheit der Meinungsäußerung) der am 4. November 1950 in Rom niedergeschriebenen Europäischen Menschenrechtskonvention kodifiziert ist. Gleichzeitig garantieren auch die verfassungsrechtlichen Bestimmungen beider Seiten die Freiheit von Kunst und Forschung, in der Republik Polen Kapitel II bzw. Artikel 73 der polnischen Verfassung und in der Republik Österreich Art. 17 Abs. 1 (Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre) und Art 17a (Kunstfreiheit). Unter Bezugnahme auf Artikel 2 der UNESCO-Konvention über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen, niedergeschrieben in Paris am 20. Oktober 2005 bekräftigen beide Seiten das Recht auf freie Meinungsäußerung, die Informations- und die Kommunikationsfreiheit sowie die Möglichkeit der Einzelpersonen, ihre kulturellen Ausdrucksformen zu wählen.

I. WISSENSCHAFT UND HOCHSCHULWESEN

Artikel 1

Wissenschaftliche Zusammenarbeit

1. Beide Seiten begrüßen die direkte Zusammenarbeit zwischen polnischen und österreichischen Hochschulen sowie anderen wissenschaftlichen Einrichtungen. Diese Kooperation wird insbesondere in folgenden Formen verwirklicht:
 - 1) Austausch von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sowie Hochschullehrenden;
 - 2) Einladung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sowie Hochschullehrenden zu Gastvorträgen und wissenschaftlichen Konferenzen;
 - 3) Vereinbarung gemeinsamer Forschungsthemen;
 - 4) Austausch von Publikationen und wissenschaftlichen Informationen;
 - 5) Veranstaltung von Konferenzen, Symposien und Seminaren.
2. Beide Seiten unterstreichen den bedeutenden Beitrag, den die an den Hochschulen des Partnerlandes beschäftigten Lektorinnen und Lektoren sowie Gastvortragende zur Vermittlung und Verbreitung der jeweiligen Sprache, Literatur, Kultur und Landeskunde leisten.
3. Beide Seiten sehen die Möglichkeit einer stärkeren Kooperation zwischen dem Institut für die Wissenschaften vom Menschen in Wien (IWM) und den polnischen Wissenschaftskreisen sowie der Nutzung der Erfahrungen des IWM zur Stärkung des Potenzials junger polnischer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, insbesondere derjenigen, die Teilnahme an Projektausschreibungen im Rahmen des Programms „Horizon Europe“ und „European Research

Council" im Bereich der Geistes- und Sozialwissenschaften planen.

4. Beide Seiten würdigen das Potenzial der Zusammenarbeit zwischen dem ISTA (Institute of Science and Technology Austria), das Grundlagenforschung in den Bereichen Physik, Mathematik, Informatik und Life Sciences betreibt, und polnischen Wissenschaftskreisen. Dies gilt insbesondere für das Internationale Institut für Molekular- und Zellbiologie in Warschau, das Kraft des am 26. Mai 1995 in Paris unterzeichneten Abkommens zwischen der Regierung der Republik Polen und der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur über die Errichtung und den Betrieb des Internationalen Instituts für Molekular- und Zellbiologie in Warschau gegründet wurde.
5. Die polnische Seite begrüßt die Forschung über Polen und Mitteleuropa am Institut für Osteuropäische Geschichte an der Universität Wien im Rahmen von deren Autonomie.
6. Die polnische Seite lädt österreichische Forschungsförderungseinrichtungen dazu ein, die Zusammenarbeit mit den Exekutivagenturen des Ministeriums für Wissenschaft und Hochschulwesen fortzusetzen:
 - 1) mit dem Nationalen Wissenschaftszentrum (Narodowe Centrum Nauki), das auch internationale Forschungsprojekte im Bereich der Grundlagenforschung unterstützt;
 - 2) mit dem Nationalen Zentrum für Forschung und Entwicklung (Narodowe Centrum Badań i Rozwoju), zu dessen Aufgaben vor allem die Durchführung strategischer Forschungs- und Innovationsförderprogramme gehört;
 - 3) mit der Nationalen Agentur für akademischen Austausch (NAWA) (Narodowa Agencja Wymiany Akademickiej), zu deren Aufgaben die Förderung des Studierendenaustausches und der internationalen Zusammenarbeit zur Stärkung des polnischen Wissenschafts- und Hochschulwesens zählt.

Artikel 2

Wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit

1. Beide Seiten begrüßen die Ergebnisse der Zusammenarbeit auf den Gebieten der Wissenschaft und Forschung im Rahmen der Arbeitsgruppe für die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit, die auf österreichischer Seite durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung sowie auf polnischer Seite durch das Ministerium für Wissenschaft und Hochschulwesen koordiniert wird.
2. Beide Seiten erklären die Fortführung der aktiven Kooperation im Rahmen der polnisch-österreichischen Arbeitsgruppe für die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit.
3. Beide Seiten begrüßen die Durchführung bilateraler oder multilateraler Ausschreibungen zur Förderung gemeinsamer Forschungsprojekte: auf polnischer Seite durch die Nationale Agentur für Akademischen Austausch (NAWA) und auf österreichischer Seite durch die OeAD GmbH – Agentur für Bildung und Internationalisierung, sowie auf polnischer Seite durch das Nationale Wissenschaftszentrum (NCN) und auf österreichischer Seite durch den FWF (Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung). Beide Seiten bekunden ihre Bereitschaft zur Fortführung dieser Zusammenarbeit.

Artikel 3

Akademien der Wissenschaften

1. Die Polnische Akademie der Wissenschaften und die Österreichische Akademie der Wissenschaften setzen ihre Kooperation auf Grundlage der direkten Vereinbarung zwischen den beiden Institutionen fort. Diese Zusammenarbeit wird insbesondere in folgender Form verwirklicht:
 - 1) gemeinsame Forschungsprojekte;
 - 2) Austausch von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern;
 - 3) Organisation von Symposien zu gemeinsam vereinbarten Themen;
 - 4) gemeinsame Teilnahme an internationalen Forschungskonsortien und Beteiligung an internationalen Forschungsprogrammen.
2. Beide Seiten befürworten die Zusammenarbeit zwischen der an der Polnischen Akademie der Wissenschaften agierenden Polnischen Akademie der Jungen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern und der Jungen Akademie an der Österreichischen Akademie der Wissenschaften (ÖAW).
3. Beide Seiten bringen ihre Wertschätzung für die Arbeit des Wissenschaftlichen Zentrums der Polnischen Akademie der Wissenschaften in Wien zum Ausdruck, das seit 1985 die Errungenschaften der polnischen Wissenschaft in Österreich und der österreichischen Wissenschaft in Polen fördert und verbreitet sowie die internationale Zusammenarbeit und den wissenschaftlichen Austausch unterstützt. Beide Seiten werden im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Arbeit dieses Zentrums auch weiterhin unterstützen.
4. Die Polnische Akademie der Wissenschaften (PAN) erklärt sich bereit, ein Programm für längere Gastaufenthalte von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der Polnischen Akademie der Wissenschaften in Wien im Rahmen der Umsetzung der Vereinbarung über die wissenschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Polnischen Akademie der Wissenschaften und der Österreichischen Akademie der Wissenschaften zu implementieren, wobei die Übernachtungsmöglichkeiten des Wissenschaftlichen Zentrums der PAN in Wien genutzt werden.

Artikel 4

Europäischer Hochschulraum

Beide Seiten werden polnische und österreichische Hochschulen zu Kooperationen anregen, die der Stärkung des Europäischen Hochschulraums im Sinne des Bologna-Prozesses dienen. In diesem Zusammenhang ermutigen beide Seiten zu einer verstärkten Zusammenarbeit, insbesondere im Rahmen des EU-Programms Erasmus+ (siehe auch Artikel 19).

Artikel 5

Stipendien

1. Beide Seiten begrüßen die Vergabe polnischer Stipendien an österreichische Studierende und Doktorandinnen und Doktoranden sowie österreichischer Stipendien an polnische Studierende und Doktorandinnen und Doktoranden im Rahmen des seit dem 1. Mai 2011 funktionierenden CEEPUS III-Programms (Central European Exchange Programme for University Studies). Die polnische Seite drückt dabei ihre Wertschätzung für die Arbeit des CEEPUS-Büros in Wien aus, das seit Jahren die Programme CEEPUS I und CEEPUS II verwaltet sowie die Vereinbarung CEEPUS III vorbereitet und umgesetzt hat. Beide Seiten unterstützen weitere Maßnahmen für eine internationale Integration der Hochschulen in der Region und setzen auf die Fortführung der

Zusammenarbeit beider Seiten im Rahmen des Programms CEEPUS IV, der planmäßig ab 2025 implementiert wird.

2. Beide Seiten laden Studierende, Graduierte und Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler dazu ein, sich um Stipendien des Partners für Masterstudiengänge, Promotionsstudien und wissenschaftliche Praktika zu bewerben:
 - 1) Die polnische Seite lädt österreichische Studierende, Doktorandinnen und Doktoranden und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein, sich um Stipendien zu bewerben, die für Studierende und Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler von der polnischen Seite angeboten werden. Zudem ermuntert die polnische Seite insbesondere zur Teilnahme am Programm „Poland My First Choice“ für Masterstudiengänge, dem Stanislaw-Ulam-Programm für Postdoc-Stipendien, dem Programm „Polonista“ („Polonist“) sowie den angebotenen Sommerkursen der polnischen Sprache und Kultur („Letnie kursy języka i kultury polskiej“). Die Bewerbungskriterien für Stipendien, die finanziellen Bedingungen und die benötigten Formulare sind unter www.nawa.gov.pl abrufbar;
 - 2) Die österreichische Seite lädt polnische Graduierte und Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler ein, sich für die österreichischen Stipendienprogrammen „Ernst Mach“, „Franz Werfel“ und „Richard Plaschka“ zu bewerben. Die Bewerbungsvoraussetzungen, die administrativen und finanziellen Bedingungen sowie die Bewerbungsformulare zu diesen und weiteren Förderprogrammen sind in der Österreichischen Datenbank für Stipendien- und Forschungsförderung unter www.grants.at abrufbar.

Artikel 6

Verbreitung der Sprache des Partnerlandes an Hochschulen

1. Beide Seiten teilen mit, dass die polnischen und österreichischen Hochschulen im Rahmen ihrer Autonomie alle Angelegenheiten bezüglich der Auswahl und Anstellung von Lektorinnen und Lektoren sowie Gastprofessorinnen und Gastprofessoren (Sprach- und Literaturexpertinnen und Experten) aus dem Partnerland selbst regeln.
2. Die polnische Seite ist an der Verbreitung der polnischen Sprache und Kultur an österreichischen Hochschulen interessiert. Im Zusammenhang damit erklärt sie sich bereit, auf Wunsch der österreichischen Seite:
 - 1) in Abstimmung mit den jeweiligen Hochschulen Lektorinnen und Lektoren sowie Gastprofessorinnen und Gastprofessoren (Expertinnen und Experten für die polnische Sprache) zur Arbeit an österreichischen Hochschulen auszuwählen und zu entsenden;
 - 2) Polonistikstudierende und Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Polnischkursen zu Sommerkursen der polnischen Sprache und Kultur einzuladen;
 - 3) österreichische Hochschulen, an denen ein Polonistikstudium oder polnische Sprachkurse angeboten werden, mit didaktischen Unterrichtsmitteln für Polnisch im Rahmen bestehender Programme der Nationalen Agentur für akademischen Austausch (NAWA) zu unterstützen.

Artikel 7

Sommerkollegs

1. Beide Seiten begrüßen die Veranstaltung gemeinsamer Sommerkollegs zur Vertiefung der Kenntnisse der Landessprachen beider Seiten bei den Studierenden.

2. Beide Seiten unterstützen polnisch-österreichische Sommerkollegs, die durch die Universität Wien und die Fachhochschule Eisenstadt in Absprache mit einer der polnischen Universitäten, in der Republik Polen veranstaltet werden. Die österreichische Seite (Universität Wien und Fachhochschule Eisenstadt) wird die Nationale Agentur für akademischen Austausch (NAWA) jedes Jahr bis Ende Dezember über das im folgenden Jahr organisierte Sommerkolleg informieren.

Artikel 8

Studieninformationen

Beide Seiten tauschen Informationen über Studienmöglichkeiten an den jeweiligen Hochschulen sowie über Zulassungsbedingungen zu diesen Studiengängen aus.

Artikel 9

Gleichwertigkeiten

1. Beide Seiten bringen ihre Zufriedenheit über die gegenseitige Anerkennung von Reifeprüfungszeugnissen, die die Bewerbung für ein Hochschulstudium ermöglichen, sowie von staatlichen Titeln und akademischen Graden im Hochschulbereich auf Grundlage des am 23. Januar 1995 in Wien unterzeichneten Abkommens zwischen der Republik Polen und der Republik Österreich über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich zum Ausdruck.
2. Beide Seiten schätzen die bisherigen Arbeitsergebnisse der gemäß Art. 6 des oben genannten Abkommens über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich eingesetzten Ständigen Expertenkommission und sind an der Fortsetzung dieser Kooperation interessiert.

II. BILDUNG

Artikel 10

Allgemein- und Berufsbildung sowie lebenslanges Lernen

Beide Seiten bekunden ihr Interesse an der Fortführung der Zusammenarbeit im Bereich der Allgemein- und Berufsbildung sowie des lebenslangen Lernens.

Artikel 11

Austausch von Expertinnen und Experten

1. Beide Seiten vereinbaren den Austausch von Bildungsexpertinnen und Experten im Rahmen ihrer budgetären Möglichkeiten während der Geltungsdauer des vorliegenden Programms für die Zusammenarbeit auf den Gebieten der Wissenschaft, Bildung und Kultur.
2. Das Ausmaß, der Umfang und die Bedingungen für den Austausch werden auf österreichischer Seite durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung sowie auf polnischer Seite durch die jeweiligen interessierten Institutionen jeweils festgelegt.

Artikel 12

Fort- und Weiterbildung von Pädagoginnen und Pädagogen

Beide Seiten sprechen sich für eine verstärkte Zusammenarbeit im Bereich der Fort- und Weiterbildung von Pädagoginnen und Pädagogen aus. Es wird auf die Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten für Lehrerinnen und Lehrer im Rahmen des EU-Programms Erasmus+ hingewiesen (siehe auch Artikel 19).

Artikel 13

Polnische Sprache in Österreich

1. Die polnische Seite begrüßt alle Aktivitäten der österreichischen Seite zur Förderung von polnischem Sprachunterricht für Personen, die an der polnischen Kultur und an der Zusammenarbeit in verschiedenen Bereichen des sozio-ökonomischen Lebens interessiert sind.
2. Die österreichische Seite wird sich bemühen, den Unterricht der polnischen Sprache als Erstsprache und Fremdsprache im Primar- und Sekundarschulbereich je nach Bedarf und den zur Verfügung stehenden Ressourcen zu erweitern. Als Reaktion auf das wachsende Interesse von Schülerinnen und Schülern an Unterricht in ihrer polnischen Erstsprache ersucht die polnische Seite die Prüfung einer Erhöhung der Zahl der Lehrerinnen und Lehrer für das Fach Polnisch als Erstsprache in Schulen in der Republik Österreich, insbesondere in Wien. Die österreichische Seite informiert, dass interessierte Eltern bei der Schuleinschreibung über die Möglichkeit des Erstsprachenunterrichts informiert werden.
3. Die polnische Seite begrüßt die Möglichkeit im österreichischen Schulsystem, die mündliche Reifeprüfung im Fach Polnisch abzulegen.
4. Die polnische Seite teilt mit, dass Polnischlehrerinnen und Polnischlehrer mit Lehrbüchern und didaktischen Materialien ausgerüstet werden können. Die österreichische Seite teilt mit, dass für Schülerinnen und Schüler, die den Erstsprachenunterricht besuchen, über die österreichische Schulbuchaktion Unterrichtsmittel eigener Wahl (inklusive Wörterbücher) bestellt werden können.
5. Die polnische Seite lädt österreichische Polnischlehrerinnen und Polnischlehrer sowie Lehrerinnen und Lehrer, die andere Unterrichtsfächer auf Polnisch unterrichten, zur Teilnahme an Schulungen, Kursen und Methodikseminaren ein. Diese werden vom polnischen Ministerium für Nationale Bildung sowie dem unterstellten polnischen Zentrum für Bildungsförderung im Ausland (ORPEG) veranstaltet. Die Schulungen finden vor Ort in der Republik Polen, in Österreich sowie online statt.
6. Die polnische Seite unterstützt die Zusammenarbeit zwischen Schulen der polnischen Organisationen in der Republik Österreich und Schulen in der Republik Polen.
7. Die polnische Seite informiert über private Unterrichtsformen der polnischen Sprache, wie etwa an der Ersten Privaten Polnischen Schule in Österreich in Wien, die Wochenendunterricht als Ergänzung zum Polnischunterricht in den Schulen der Republik Österreich anbietet. Die österreichische Seite informiert über die Möglichkeit einer entgeltlichen Mitbenutzung von Schulräumen für diese privaten Unterrichtsformen der polnischen Sprache.

Artikel 14

Deutsch als Fremdsprache

Die österreichische Seite informiert, dass die OeAD GmbH im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung Angebote im Bereich Deutsch als Fremdsprache und Landeskunde für Deutschlehrende aus aller Welt zur Verfügung stellt. Weitere Informationen sind dem Portal <https://www.kulturundsprache.at/> zu entnehmen.

Artikel 15

Zertifikat Polnisch als Fremdsprache

1. Die polnische Seite ermutigt alle interessierten Personen, ein Zertifikat für Polnisch als Fremdsprache auf einer von sieben Stufen (A2-C2 für Erwachsene und B1-B2 für Kinder sowie Jugendliche) zu erwerben. Das polnische Zertifizierungssystem basiert auf Richtlinien des Europarats. Detaillierte Informationen sind unter der Adresse: <http://certyfikatpolski.pl/> abrufbar.
2. Die polnische Seite wird österreichische Hochschulen und andere Institutionen anregen, eine Lizenz für die Durchführung von Prüfungen im Fach Polnisch als Fremdsprache zu beantragen. Detaillierte Informationen sind unter der Adresse: <https://www.gov.pl/web/nauka> abrufbar.

Artikel 16

Österreichisches Sprachdiplom Deutsch

1. Die österreichische Seite ermutigt polnische Schulen, Hochschulen und Deutsch-Sprachkursanbieter, sich um eine Lizenz für das Österreichische Sprachdiplom Deutsch (ÖSD) zu bewerben. Dieses österreichische Zertifizierungssystem basiert auf dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GERS) des Europarates. Ausführliche Informationen sind unter www.osd.at zu finden.
2. Die österreichische Seite bringt ihre Zufriedenheit über die bisherige Zusammenarbeit mit ÖSD-Zentren in der Republik Polen zum Ausdruck.

Artikel 17

Schulpartnerschaften

1. Beide Seiten ermutigen zum Ausbau von Schulpartnerschaften. Beide Seiten regen neue Partnerschaften zur Stärkung der Zusammenarbeit der jeweiligen nationalen Agenturen zuständig für das EU-Programm Erasmus+ an (siehe auch Artikel 19).
2. Die polnische Seite informiert, dass die Schulen in der Republik Österreich, in denen die polnische Sprache als Erstsprache unterrichtet wird, im Rahmen der Ausschreibungen des Ministeriums für Nationale Bildung Zusammenarbeit mit Schulen in der Republik Polen eingehen können. Dieses Programm unterstützt den Austausch der im Ausland lebenden polnischen Kindern mit ihren Altersgenossinnen und Altersgenossen in Polen durch die Teilnahme an Bildungsprojekten. Informationen zu dieser Ausschreibung werden auf der Homepage www.men.gov.pl angezeigt.
3. Die polnische Seite informiert, dass auch die örtlich zuständigen Schulaufsichtsbehörden und regionale Verwaltungsbehörden die Vermittlung neuer Schulpartnerschaften unterstützen können.

Artikel 18

Internationaler Mathematikwettbewerb

Beide Seiten erklären ihre Bereitschaft, die Zusammenarbeit im Rahmen des Internationalen Mathematikwettbewerbs fortzusetzen.

Artikel 19

EU-Bildungsprogramm

Beide Seiten begrüßen die Zusammenarbeit von Bildungseinrichtungen in den Bereichen Allgemeinbildung, Berufsbildung, Erwachsenenbildung und Hochschulbildung im Rahmen des EU-

Programms Erasmus+ für die Jahre 2021-2027 und laden zu deren Fortsetzung und Ausweitung ein.

Artikel 20

Lebenslanges Lernen

Beide Seiten bringen ihre Zufriedenheit über die bestehende Zusammenarbeit im Bereich des lebenslangen Lernens zum Ausdruck und sind bereit, in diesem Bereich zusammenzuarbeiten.

Artikel 21

Erwachsenenbildung

Beide Seiten ermutigen zur Zusammenarbeit im Bereich der Erwachsenenbildung, vor allem bei der Planung und Durchführung gemeinsamer Projekte in unterschiedlichen Formen, einschließlich zwischen dem Verband der österreichischen Volkshochschulen und den entsprechenden Partnereinrichtungen in der Republik Polen.

III. KULTUR

Artikel 22

Zusammenarbeit in den Bereichen Kunst und Kultur

1. Unter Betonung der wichtigen Rolle der Kultur für das gegenseitige Verständnis begrüßen beide Seiten die Umsetzung von Initiativen zur Vertiefung der kulturellen Zusammenarbeit zwischen den beiden Ländern, insbesondere in den Bereichen Literatur, bildende Kunst, Fotografie, Mode, Design, Architektur, Film, Theater, Tanz, Musik und Schutz des Kulturerbes.
2. Beide Seiten begrüßen die direkte Zusammenarbeit zwischen Kunstschaffenden und Kultureinrichtungen beider Länder. Beide Seiten stimmen überein, dass die verstärkte Sichtbarmachung von Frauen in Kunst und Kultur ein besonderes Anliegen darstellt. Dabei geht es sowohl um die Anerkennung der Leistungen von Frauen in Vergangenheit und Gegenwart als auch um die gezielte Förderung von Künstlerinnen. Beide Parteien stellen übereinstimmend fest, dass diese Aktivitäten auch alle anderen von gesellschaftlichem Ausschluss bedrohten Gruppen betreffen sollten.
3. Die polnische Seite ist bereit, im Rahmen der Programme des Ministeriums für Kultur und Nationales Erbe „Promocja kultury polskiej za granicą“ („Förderung polnischer Kultur im Ausland“) und „Kultura inspirująca“ („Inspirierende Kultur“) Projekte zu fördern, die der Präsentation kultureller Errungenschaften in unterschiedlichen Kulturbereichen gemeinsam mit österreichischen Partnern dienen.
4. Beide Seiten sind bemüht, das Gedenken an herausragende Persönlichkeiten und historische Ereignisse im Zusammenhang mit dem polnischen Kulturerbe auf dem Gebiet der Republik Österreich und dem österreichischen Kulturerbe auf dem Gebiet der Republik Polen zu gewährleisten.

Artikel 23

Mobilitätsförderung

Beide Seiten werden die Steigerung der Mobilität von Kunstschaffenden, Expertinnen und Experten verschiedener Kulturbereiche anstreben. Die Vertreterinnen und Vertreter der polnischen Seite können die bestehenden diesbezüglichen Förderungsmöglichkeiten im Rahmen des Programms

„Kultura polska na świecie“ („Die polnische Kultur in der Welt“) des Adam-Mickiewicz-Instituts in Anspruch nehmen. Darüber hinaus können im Rahmen des Programms „Kultura inspirująca“ („Inspirierende Kultur“) des Ministeriums für Kultur und Nationales Erbe Aufenthalte von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern polnischer Kultureinrichtungen in österreichischen Partnereinrichtungen und von polnischen Kultureinrichtungen organisierte Studienreisen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter österreichischer Kultureinrichtungen, die die Entwicklung einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit oder die Realisierung gemeinsamer Projekte zum Ziel haben, gefördert werden. Die österreichische Seite informiert über die Möglichkeiten im Rahmen des Artist-in-Residence Programms des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport.

Artikel 24

Theater, Musiktheater, Tanz und Performance

1. Beide Seiten begrüßen die direkte Zusammenarbeit von Ensembles, Institutionen und Festivals in den Bereichen Theater, Musiktheater, Tanz und Performance.
2. Beide Seiten bekunden ihr Interesse an der Fortsetzung der Zusammenarbeit bei gemeinsamen Veranstaltungen und der Förderung des Nachwuchses in den genannten Bereichen.

Artikel 25

Musik

1. Beide Seiten sind an der direkten Zusammenarbeit zwischen Orchestern, Ensembles, Solistinnen und Solisten und Dirigentinnen und Dirigenten sowie Musikeinrichtungen und Musikfestivals interessiert.
2. Beide Seiten begrüßen die Aufführung und Verbreitung der Werke von Komponistinnen und Komponisten des Partnerlandes sowie die Förderung des Nachwuchses durch kreative Kurse, Workshops und Artist Residencies im Bereich zeitgenössisch-experimenteller und klassischer Musik.

Artikel 26

Bildende Kunst, Architektur, Design und neuen Medien

1. Beide Seiten begrüßen die direkte Zusammenarbeit zwischen Künstlerinnen und Künstlern, Kuratorinnen und Kuratoren sowie Kultureinrichtungen in den Bereichen bildende Kunst, Architektur, Design und neuen Medien.
2. Beide Seiten werden zur Organisation von Ausstellungen, Residencies und Präsentationen der Werke von zeitgenössischen Künstlerinnen und Künstlern beider Länder ermutigen.

Artikel 27

Film

1. Beide Seiten ermutigen zur Vertiefung der Zusammenarbeit zwischen Filmproduzentinnen und Filmproduzenten, Regisseurinnen und Regisseure sowie entsprechenden Filminstitutionen.
2. Beide Seiten ermutigen zur Organisation von Filmreihen aus dem Partnerland sowie zur Teilnahme an internationalen Filmfestivals im jeweils anderen Land.
3. Beide Seiten ermutigen zur Zusammenarbeit zwischen Kulturinstitutionen im Bereich des Erfahrungsaustausches über Digitalisierung, Erhaltung und Verbreitung des Filmerbes und des audiovisuellen Erbes.

Artikel 28

Immaterielles Kulturerbe

Beide Seiten befürworten die direkte Zusammenarbeit zwischen Institutionen und Organisationen, die im Bereich der Erhaltung des immateriellen Kulturerbes in beiden Ländern tätig sind.

Artikel 29

Denkmalschutz

Beide Seiten ermutigen zur Zusammenarbeit in den Bereichen Denkmalschutz und Konservierung und Restaurierung von Kunstwerken, sowie zum Erfahrungsaustausch über Konservierungs- und Restaurierungsarbeiten. Die Zusammenarbeit wird von interessierten Institutionen aus den genannten Bereichen realisiert, wobei Umfang und Bedingungen direkt zwischen den Beteiligten vereinbart werden.

Artikel 30

Kulturgüter

Beide Seiten begrüßen die direkte Zusammenarbeit der zuständigen Institutionen in folgenden Bereichen:

- 1) Verhinderung der illegalen Ein- und Ausfuhr sowie Verbringung von Kulturgütern, die kulturelles Erbe darstellen, gemäß der nationalen Gesetzgebung und der für beide Länder verbindlichen internationalen Übereinkommen;
- 2) Unterstützung bei der Suche und Wiedererlangung von illegal verbrachten Kulturgütern, die in das Hoheitsgebiet des anderen Landes gelangt sind;
- 3) Beide Seiten beurteilen positiv die Zusammenarbeit zwischen der Kommission für Provenienzforschung beim Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport der Republik Österreich und der Abteilung für die Restitution von Kulturgütern im Ministerium für Kultur und Nationales Erbe der Republik Polen bei der Erforschung von Kriegsverlusten.

Artikel 31

Museen und Ausstellungsprojekte

1. Beide Seiten ermutigen ihre Museen zur direkten Zusammenarbeit durch den Austausch von Expertinnen und Experten und die Durchführung gemeinsamer Ausstellungsprojekte sowie zum Erfahrungsaustausch im Bereich des Museumsmanagements.
2. Beide Seiten unterstützen die Bemühungen des Internationalen Kulturzentrums in Krakau, eine österreichische Kulturinstitution als Partner für die Organisation einer weiteren Ausstellung von österreichischer Kunst aus dem 20. Jahrhundert in einem Zeitfenster bis 2027 zu gewinnen.

Artikel 32

Literatur und Verlagswesen

1. Beide Seiten ermutigen zum Informations- und Erfahrungsaustausch im Bereich Literatur sowie zur Zusammenarbeit zwischen Autorinnen und Autoren und Verlagen aus beiden Ländern.
2. Beide Seiten begrüßen Übersetzungsprojekte und Weiterbildungsmaßnahmen für Übersetzerinnen und Übersetzer. Die polnische Seite ermutigt österreichische Übersetzerinnen und Übersetzer und Verlegerinnen und Verleger, die an der Übersetzung polnischer Literatur interessiert sind, zur Inanspruchnahme der Programme, die vom Buch-Institut in Krakau

koordiniert werden, u.a. des Übersetzungsprogramms ©POLAND, des Seminars für Verleger, des Übersetzerkollegs und des Programms Sample Translations. Die österreichische Seite informiert über die Möglichkeiten zur Förderung und Bezuschussung im Bereich Literatur und Verlagswesen.

3. Beide Seiten werden bei Initiativen zur Förderung des Lesens und der Präsentation nationaler Literatur im Partnerland zusammenarbeiten.

Artikel 33

Forschungsvorhaben im Bereich Kultur

Die polnische Seite lädt österreichische Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zur Inanspruchnahme des Stipendienprogramms „Thesaurus Poloniae“ ein, das vom Internationalen Kulturzentrum Krakau koordiniert wird und sich an ausländische Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern mit Interesse an der Geschichte und dem Kulturerbe Polens und Mitteleuropas richtet.

Artikel 34

Bibliotheken

Beide Seiten ermutigen zur direkten Zusammenarbeit und zum Austausch von Publikationen und Informationen zwischen der Nationalbibliothek in Warschau und der Österreichischen Nationalbibliothek in Wien sowie zwischen anderen Bibliotheken beider Länder.

Artikel 35

Archive

1. Beide Seiten begrüßen mit Zufriedenheit die Fortsetzung der Zusammenarbeit im Bereich Archivkunde auf Grundlage des in Warschau unterzeichneten Abkommens über die Zusammenarbeit zwischen der Direktion der Staatsarchive der Republik Polen und der Generaldirektion des Österreichischen Staatsarchivs vom 23. Oktober 1997, zuletzt geändert durch Anhang Nr. 1 vom 22. August 2017.
2. Die polnische Seite informiert, dass das Witold-Pilecki-Institut für Solidarität und Tapferkeit (Instytut Solidarności i Męstwa im. Witolda Pileckiego) zu einer Zusammenarbeit mit österreichischen Staats-, Bundes- und Landesarchiven im Bereich des Erfahrungsaustauschs und der Bereitstellung digitalisierter Sammlungen in den Lesesälen des Instituts gewillt ist.

Artikel 36

Kulturwirtschaft

1. Beide Seiten befürworten die direkte Zusammenarbeit im Bereich der Kultur- und Kreativwirtschaft.
2. Die polnische Seiten ermutigt österreichische Einrichtungen der Kulturwirtschaft zur Aufnahme einer Zusammenarbeit mit der polnischen staatlichen Kultureinrichtung, dem Zentrum für die Entwicklung der Kulturwirtschaft (Centrum Rozwoju Przemysłów Kreatywnych).

IV. KULTUREINRICHTUNGEN

Artikel 37

Polnische Kultureinrichtungen in der Republik Österreich und österreichische Kultureinrichtungen in der Republik Polen

1. Beide Seiten begrüßen die Rolle des Polnischen Instituts in Wien (gegründet 1974) und des Österreichischen Kulturforums in Warschau (gegründet 1965) sowie der Österreich-Institute in Warschau, Krakau und Breslau bei der Verbreitung von Wissen über Kultur, Wissenschaft, Bildungswesen und Geschichte des Partnerlandes, bei der Anbahnung und Entwicklung von Kontakten zwischen Vertreterinnen und Vertretern aus Kultur und Wissenschaft, die diese Gebiete vertreten, sowie bei der Förderung der Sprache und Kultur ihres Landes im Partnerland.
2. Das Polnische Institut in Wien und das Österreichische Kulturforum in Warschau unterstützen die in den Artikeln dieses Kooperationsprogramms erwähnten Aktivitäten im Rahmen ihrer Tätigkeit und nach Maßgabe ihrer Möglichkeiten.
3. Das Österreich-Institut (die Österreich-Institut GmbH und die Österreich Institut Polska Sp. z o.o.) ist eine von der Republik Polen anerkannte Einrichtung gemäß Art. 132 Abs. 1 Buchst. i der Richtlinie des Rats 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. EU L 347 vom 11.12.2006, S. 1 in der geltenden Fassung).
4. Beide Seiten begrüßen die Tätigkeit der Österreich-Bibliotheken in Warschau, Krakau, Opole, Poznań, Rzeszów und Breslau und deren Aktivitäten im Rahmen der kulturellen und wissenschaftlichen Zusammenarbeit. Die Österreich-Bibliotheken werden bei Ihrer Programmgestaltung eng mit den jeweiligen Trägerinstitutionen sowie mit dem Österreichischen Kulturforum in Warschau zusammenarbeiten.
5. Beide Seiten begrüßen den besonderen Wert der langjährigen kulturellen Zusammenarbeit des Polnischen Instituts in Wien und des Österreichischen Kulturforums in Warschau und werden diese Zusammenarbeit fördern.
6. Beide Seiten begrüßen in diesem Zusammenhang das umfangreiche Netzwerk an Partnerorganisationen in beiden Ländern, mit denen sowohl das Polnische Institut in Wien als auch das Österreichische Kulturforum in Warschau zusammenarbeiten.

V. ERINNERUNGSPOLITIK

Artikel 38

International Holocaust Remembrance Alliance (IHRA)

Beide Seiten begrüßen ihre langjährige Zusammenarbeit im Rahmen der International Holocaust Remembrance Alliance mit dem gemeinsamen Ziel, die Bildung und Forschung über den Holocaust und den Völkermord an den europäischen Sinti und Roma sowie das Gedenken an diese Verbrechen zu fördern. In diesem Zusammenhang begrüßen beide Seiten in Ergänzung zum Gründungsdokument der Allianz (der „Stockholmer Erklärung 2000“) die IHRA-Ministererklärung von 2020, in der die Gegenwartsausrichtung der Allianz und ihr Aktionspotential gegen Erscheinungsformen von Rassismus und Diskriminierung einschließlich Antisemitismus und Antiziganismus/Anti-Roma-Rassismus sowie gegen die Verzerrung des Holocaust gestärkt wird. Beide Seiten begrüßen ferner die bislang

verabschiedeten drei Arbeitsdefinitionen der IHRA in der Zuversicht, dass diese einen weltweiten Geltungsbereich erlangen.

Artikel 39

Europäisches Netzwerk Erinnerung und Solidarität

Beide Seiten begrüßen die Entwicklung der bisherigen Zusammenarbeit polnischer und österreichischer Institutionen im Rahmen des Europäischen Netzwerks Erinnerung und Solidarität (ESPS), dessen Ziele die Erforschung, Dokumentation und Vermittlung des Wissens über die totalitären Regime im 20. Jahrhundert sind, und erklären außerdem, sich weiter um die Vertiefung der Zusammenarbeit im Rahmen dieser Initiative zu bemühen.

Artikel 40

Zusammenarbeit bezüglich des KL Gusen

Beide Seiten stimmen überein, dass die Notwendigkeit besteht, sich auch weiterhin für ein würdevolles Gedenken an das ehemalige Konzentrationslager Gusen einzusetzen und dieses zu einem institutionell verwalteten Gedenkort umzugestalten. Das von der Republik Österreich erworbene ehemalige Lagergebiet soll in Umsetzung des aus dem Beteiligungsprozess entstandenen „Masterplans zur Erweiterung der KZ-Gedenkstätte Gusen“ umgestaltet werden. Die Umsetzung dieses Plans soll unter Einbeziehung der Herkunftsstaaten der Opfer, ehemaliger Häftlinge, des Internationalen Mauthausen-Komitees, Verbände und lokaler Behörden erfolgen.

VI. MULTILATERALE ZUSAMMENARBEIT

Artikel 41

Zusammenarbeit im Rahmen der UNESCO

Beide Seiten werden die Zusammenarbeit in den Bereichen Bildung, Wissenschaft, Kultur, Kommunikation und Information im Forum der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) und auf bilateraler Ebene zwischen den UNESCO-Nationalkommissionen beider Länder unterstützen. Besondere Bedeutung kommt dabei der Konvention über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen, der Konvention zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt sowie der Konvention zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes zu.

VII. ANDERE BEREICHE DER ZUSAMMENARBEIT

Artikel 42

Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Gleichstellung der Geschlechter und Frauenfragen

1. Beide Seiten kommen überein, im Bereich der Gleichstellung der Geschlechter und Frauenfragen zusammenzuarbeiten.
2. Beide Seiten bringen die Bereitschaft zum Ausdruck, während der Laufzeit des Kooperationsprogramms den Austausch von Expertinnen und Experten auf dem Gebiet der Gleichstellung der Geschlechter und Frauenfragen zu ermöglichen. Beide Seiten teilen mit, dass Größenordnung und Umfang des Expertinnen- und Expertenaustauschs jeweils auf österreichischer Seite durch das Bundeskanzleramt und auf polnischer Seite durch die Kanzlei des

Ministerpräsidenten bestimmt werden.

Artikel 43

Jugend

Beide Seiten ermutigen außerschulische Bildungseinrichtungen, Institutionen, Stiftungen und Organisationen beider Länder, die den Austausch von Jugendlichen, Expertinnen und Experten sowie Koordinatorinnen und Koordinatoren für Jugendarbeit durchführen und Jugendaktivitäten unterstützen, zur aktiven Zusammenarbeit und weisen insbesondere auf die entsprechenden Möglichkeiten der EU-Programme „Erasmus+“ und Europäisches Solidaritätskorps hin – einschließlich die unterstützenden Initiativen – die zahlreiche gemeinsame Aktivitäten im Bereich formaler und non-formaler Bildung ermöglichen.

Artikel 44

Sport

1. Beide Seiten unterstreichen die Bedeutung des Sports für die Entwicklung positiver Haltungen und sozialer Werte und begrüßen die bisherige Zusammenarbeit im Bereich Sport, insbesondere zwischen Sportverbänden beider Länder.
2. Beide Seiten begrüßen die Teilnahme von Sportlerinnen und Sportlern aus beiden Ländern an internationalen Sportveranstaltungen, die im jeweiligen Partnerland stattfinden, sowie die Zusammenarbeit bei wissenschaftlichen Programmen und Forschungsprojekten über sportbezogene Themen.
3. Beide Seiten begrüßen die Zusammenarbeit durch den Austausch von Informationen, wissenschaftlichen Veröffentlichungen und guten Praktiken im Sportbereich.
4. Beide Seiten ermutigen Sportinstitutionen und Sportverbände beider Länder zur aktiven Zusammenarbeit und weisen insbesondere auf die diesbezüglichen Möglichkeiten im Rahmen des EU-Programms „Erasmus+“ hin.

Artikel 45

Diplomatische Akademien

Beide Seiten erklären ihren Willen zu einer Zusammenarbeit zwischen den zur Ausbildung von Diplomatinen und Diplomaten eingerichteten Institutionen, d. h. der Diplomatischen Akademie Warschau und der Diplomatischen Akademie Wien. Diese Zusammenarbeit kann den Austausch von Erfahrungen im Rahmen von Ausbildungsprogrammen für Diplomatinen und Diplomaten sowie Kooperation im Bereich der Organisation von Studienreisen für junge Diplomatinen und Diplomaten sowie der Organisation von Vorträgen erfahrener Beamten des diplomatischen Dienstes beider Länder, umfassen.

Artikel 46

Preis für belarussische Exiljournalistinnen und -journalisten

Beide Seiten unterstützen die Einrichtung eines Preises für belarussische Exiljournalistinnen und -journalisten, der nach dem Gründer des Instituts für die Wissenschaften vom Menschen in Wien (IWM) Krzysztof Michalski benannt werden soll.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 47

1. Das vorliegende Kooperationsprogramm tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2028. Wenn bis zu diesem Zeitpunkt kein neues Kooperationsprogramm verabschiedet wird, wird dieses Kooperationsprogramm automatisch verlängert.
2. Das nachfolgende Kooperationsprogramm wird im Rahmen der nächsten Sitzung der Gemischten Kommission erstellt, die in Wien geplant ist. Das genaue Datum der Sitzung wird auf dem diplomatischen Wege festgelegt.

Erstellt in Warschau am 25. Juni 2024 in zwei gleichlautenden Exemplaren in polnischer und deutscher Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen rechtsgültig sind.